

# Satzung

## 1. Abschnitt

### Name und Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tierhilfe KowaNeu“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung, die beim Amtsgericht Hamm – Vereinsregister - zu beantragen ist, und hat seinen Sitz in Unna.

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verwirklichung des Tierschutzgedankens durch eine aktive Hilfe für Tiere im In- und Ausland.

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (1) Sammeln von Spenden jeglicher Art für Tiere in Not aus dem In- und Ausland und dessen organisatorische Verteilung durch Spendenfahrten.
  - (2) Unterstützung von Kastrationsprogrammen.
  - (3) Der Verein arbeitet zum Schutz des Tieres, um dieses vor psychischen und Physischen Schäden zu bewahren.
  - (4) Durch Aufklärung den Tierschutzgedanken bewusst zu machen und durch Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.
  - (5) Durchführung von eigenen Tierschutzprojekten im In- und Ausland.
  - (6) Die Unterhaltung bzw. Unterstützung einer oder mehrerer Gnadenhöfe.
  - (7) Unterstützung von gemeinnützigen Tierschutzvereinen und Stiftungen.
2. Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen verwirklichen.
3. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder Durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **2. Abschnitt**

### **Mitgliedschaft und Beiträge**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes und ist unbefristet. Sie kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich, per Fax oder per e-Mail gekündigt werden!
4. Vereine und Organisationen können Mitglied sein, sie haben jedoch nur ein Stimmrecht.
5. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahre benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
6. Fördermitgliedschaft  
Statt der Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:
  - (a) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.
  - (b) Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen.
  - (c) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei Erforderlichen Quoten z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
  - (d) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Vereins sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen besteht nicht.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod des Mitgliedes durch
  - a) Kündigung
  - b) Streichung von der Mitgliederliste (Absatz 2) ;
  - c) Ausschluss aus dem Verein (Absatz 3).
2. Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen oder gegen den Tierschutz, auch durch sein privates Verhalten, gröblich verstoßen hat, Mitglieder von Vorstand verleumdet oder Zwistigkeiten unter den Mitgliedern verursacht hat oder sonstige Pflichtverletzungen vorliegen, die dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses mit dem betroffenen Mitglied nicht mehr zumutbar macht.
  - a) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist

Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

b) Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

c) Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene innerhalb vierzehn Tagen ab Zugang des Beschlusses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand Beschwerde einlegen.

d) Der Vorstand entscheidet über die Beschwerde auf seiner nächsten Sitzung. Bis zur Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Mindestbeiträge werden von dem Vorstand festgelegt.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich um den Tierschutz besonders verdient gemacht hat. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist auf zehn begrenzt.
4. Der Vorstand kann Mitglieder geminderten Beitrag gewähren, wenn dessen Bedürftigkeit durch entsprechende Belege wie z.B. Sozialhilfebescheid oder Rentenbescheid nachgewiesen werden.
5. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen die Hälfte des jeweils festgesetzten Jahresbeitrages.
6. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

## **3. Abschnitt**

### **Organe des Vereins**

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

#### **3.1 Mitgliederversammlung**

#### **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgendem Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a) es der Vorstand beschließt.
  - b) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand

schriftlich die Einberufung verlangt, insbesondere zur Auflösung des Vereins gem. § 23 Abs. 1.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Zugang des Antrages Abs. 1 einberufen. Hierbei ist eine Frist von einer Woche einzuhalten. Im übrigen gilt Abs. 1

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage (Poststempel) vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in der Mitgliederversammlung entsandten ordnungsgemäß schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist und das bereits seit einem Jahr Mitglied ist. Die Beitragsentrichtung ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Der Ausgleich des Beitragssaldos ist auf der Mitgliederversammlung möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienen Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden als maßgebend.

## **§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Über die Mitgliederversammlung und ihrem Ergebnis ist ein Protokoll zu aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung;
  - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - c) die Zahl der erschienen Mitglieder;
  - d) die Feststellung, dass zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde;
  - e) die Tagesordnung;
  - f) die Mitgliederzahl am 01. Januar des Wahljahres;
  - g) die gefassten Beschlüsse,

## **§ 11 Wahl des Vorstands**

1. Der zu wählende Vorstand gem. § 11 Abs. 1 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Gewählt ist wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen abzuhalten.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds wählt der Vorstand ein

Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen, darunter der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:  
Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart können den Verein jeweils einzeln vertreten.
3. Für den Fall, dass der Verein eine Tierschutz-Stiftung errichtet, ist der jeweilige Vorsitzende der Stiftung geborenes und damit sechstes Vorstandsmitglied des Vereins. Er hat alle Rechte eines Vorstandsmitglieds mit Ausnahme der gesetzlichen Vertretung des Vereins.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Bei den nachfolgenden Rechtsgeschäften, die das Vertretungsrecht des Vorstands Beschränken und im Vereinsregister einzutragen sind, hat der Vorstand die einfache Mehrheit der Mitglieder in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuholen.
  - a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
  - b) die Erteilung von Generalvollmachten;
  - c) die Einleitung von Rechtsgeschäften mit einem Betrag über 5.000,00 Euro.
3. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 14 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. In dem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll sollte Ort, Zeit und Art der Durchführung der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege unter der Zuhilfenahme

elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung klären.

#### **§ 15 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung von Vereinsmitteln den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **4. Abschnitt**

#### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

#### **§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Im Falle der Liquidation ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine, dann zu benennende Stiftung oder einer gemeinnützigen Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden hat.  
Die für den Fall der Vereinsauflösung ausgewählte gemeinnützige Organisation ist „Sea Shepherd Deutschland e.V.“

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.02.2012 errichtet.

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.01.2013 nachfolgend geändert, bzw. ergänzt:

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Absatz 1

- (6) Die Unterhaltung bzw. Unterstützung einer oder mehrerer Gnadenhöfe.
- (7) Unterstützung von gemeinnützigen Tierschutzvereinen und Stiftungen.

## **§ 4 Mitgliedschaft (Ergänzung Unterpunkt 6)**

### 6. Fördermitgliedschaft

Statt der Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden.

Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:

- (a) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.
- (b) Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen.
- (c) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei Erforderlichen Quoten z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
- (d) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Vereins sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen besteht nicht.

## **§ 12 Vorstand**

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen, darunter der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- 3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine, dann zu benennende Stiftung oder einer gemeinnützigen Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden hat.  
Die für den Fall der Vereinsauflösung ausgewählte gemeinnützige Organisation ist „Sea Shepherd Deutschland e.V.“

**Nachtrag:**

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.08.2013 nachfolgend geändert, bzw. ergänzt:

**§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen, darunter der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:  
Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart  
Können den Verein jeweils einzeln vertreten.